

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
zur Verleihung von Ehrungen
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 15. Februar 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung
zur Verleihung von Ehrungen
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 15. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 37 der Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Dezember 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 64 vom 8. Dezember 2022) hat der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Ehrungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung verliehen werden sollen. Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung verliehenen Ehrungen bleiben unberührt.

**§ 2
Arten der Ehrungen**

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität verleiht nach den Maßgaben dieser Ordnung die folgenden Ehrungen:

- Verdienstmedaille
- Universitätsmedaille
- Honorary Fellow (Ehrenmitglied)

**§ 3
Verdienstmedaille**

Die Verdienstmedaille kann vom Rektorat an eine Persönlichkeit außerhalb der Universität verliehen werden, die sich um die Universität verdient gemacht hat. Vor der Ernennung durch das Rektorat ist die Stellungnahme des Senats einzuholen.

**§ 4
Universitätsmedaille**

Die Universitätsmedaille kann vom Rektorat an ein Mitglied, oder eine Angehörige* einen Angehörigen der Universität verliehen werden, die*der sich um die Universität verdient gemacht hat. Vor der Ernennung durch das Rektorat ist die Stellungnahme des Senats einzuholen.

§ 5
Honorary Fellow (Ehrenmitglied)

Zur*Zum Honorary Fellow (Ehrenmitglied) kann vom Rektorat eine Persönlichkeit aus dem nationalen oder internationalen Raum ernannt werden, die durch ihre Verdienste um die Universität, die Wissenschaft oder die Gesellschaft hervorrägt. Vor der Ernennung durch das Rektorat ist die Stellungnahme des Senats einzuholen.

§ 6
Die Aufhebung von Ehrungen

Das nach dieser Ordnung zur Ehrung berufene Organ kann eine Ehrung zu Lebzeiten der geehrten Person aufheben, wenn über die wesentlichen Voraussetzungen eine Täuschung oder ein Irrtum vorlag, oder sich die geehrte Person der Verleihung als unwürdig erweist.

Die geehrte Person ist regelmäßig dann unwürdig, wenn ihr offenbar gewordenes Verhalten nach der Auffassung aller billig und recht denkenden Menschen geeignet ist, das Ansehen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu beschädigen, oder die geehrte Person rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zumindest einem Jahr verurteilt wurde.

Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des betreffenden Organs.

§ 7
Ehrenpromotion

Die Fakultäten können in den durch diese zu verabschiedenden Promotionsordnungen die Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber durch die Fakultät vorsehen. Die Verleihung kann in einem hochschulöffentlichen Akt durch die*den Rektor*in und die*den beteiligten Dekan*in erfolgen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Februar 2023.

Bonn, den 15. Februar 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch